Anlage 20 zur GRDrs 705/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 50-2 + 15  5020 5040/  5020 5010 + 15 | Sozialamt/ Bezirksämter | A 10  A 10 | Sachbearbeiter/-in  Stellvertretende Sachgebietsleiter/  -in | 1,06  2,00 |  | 272.340 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen werden insgesamt 3,06 Stellen für die Sozialhilfesachbearbeitung beim Sozialamt und bei den Bezirksämtern.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium der Aufgabenvermehrung konnte im Umfang von 3,06 Stellen nachgewiesen werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Mit der GRDrs. 254/2011 - “Stellenbemessung in der Sozialhilfe (Abschluss)“ - hat der Verwaltungsausschuss vom Ergebnis der Stellenbemessung in der Sozialhilfe und den damit verbundenen Fallzahlenschlüsseln Kenntnis genommen. Die Fortschreibung der Stellenbemessung ergibt einen Stellenmehrbedarf im Umfang von 3,06 Stellen für die Sozialhilfedienststellen der Abteilung Sozialhilfeleistungen (50-2) und die Bezirkämter ohne die Dienststellen 50-270 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), die aufgrund der in diesem Bereich vorhandenen Eigendynamik aus dem allgemeinen Stellenbemessungsverfahren abgekoppelt sind.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Für die Sozialhilfesachbearbeitung beim Sozialamt und den Bezirksämtern stehen derzeit 103,43 Stellen zur Verfügung. Die Fortschreibung der Stellenbemessung ergibt einen Stellenbedarf von 106,49 Stellen.

Derzeit vertreten sich die Leitungen der beiden Diensstellen Christophstr./Bebelstraße gegenseitig. Die räumliche Trennung der beiden Dienststellen, verbunden mit der hohen Leitungsspanne, erfordert eine Entlastung der Führungskräfte direkt vor Ort. Aufgrund des Zieles der Bürgernähe sowie der schwierigen Unterbringung soll keine weitere Dienststelle, sondern eine Stellvertretung eingerichtet werden, die die Führungskraft vor Ort vertritt und durch die Übernahme von Fallberatung die Dienststellenleitungen ständig entlastet. Die Fallberatung ist im Gegensatz zur Dienststellenleitung (Sachgebietsleitung) Teil des Stellenbemessungs­verfahrens. Die 2,0 für die stv. Sachgebietsleitung beantragten Stellen fließen im vollem Umfang in die Personalbemessung Sozialhilfesachbearbeitung beim Sozialamt und den Bezirksämtern ein. Der Ausgleich mit den Bezirksämtern ist von diesem Vorgehen unberührt und gesichert.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die derzeitige Stellenausstattung reicht nicht aus, um die im Rahmen des Projekts „Stellenbemessung in der Sozialhilfe“ neu bemessenen Fallzahlenschlüssel erfüllen zu können. Der qualitative Bearbeitungsstand in der Sozialhilfe könnte nicht gehalten werden, verbunden mit unmittelbaren Auswirkungen auf den betroffenen leistungsberechtigten Personenkreis. Die Leitungen der Dienststellen Christophstr./Bebelstraße könnten nicht entlastet werden.

# 4 Stellenvermerke

Keine